

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 13 Titel 636 12 – Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. November 2004  
– II C 3 – GES 2076 – 7/04 –*

Sehr geehrter Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2004 bei Kapitel 15 13 Titel 636 12 – Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse – in Höhe von bis zu 13,3 Mio. Euro erteilt hat.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist der Bund verpflichtet, 20 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse zu tragen. Im Haushaltsjahr 2004 reicht dieser Bundeszuschuss nicht aus, um die Liquidität der Künstlersozialkasse zu sichern, da es zu Mindereinnahmen bei der Künstlersozialabgabe gekommen ist. Da die Künstlersozialkasse verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbetrag abzuführen, wäre es kurzfristig – bereits Anfang November 2004 – zu Zahlungsschwierigkeiten gekommen, wenn nicht der Bund – gemäß Haushaltsvermerk – ein Liquiditätsdarlehen zur Verfügung gestellt hätte.

Das Darlehen zur Sicherung der Liquidität wird zurückgezahlt, indem der Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse im Haushaltsjahr 2005 um 4 Mio. Euro und in 2006 um 9,3 Mio. Euro reduziert wird.

